

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Köngernheim

vom 13.12.2016

in Köngernheim, Sickingenhalle, Im Wiesengrund 1

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 20:58 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigt:

Jutta Hoff	Ortsbürgermeisterin und Vorsitzende
Sabine Stauß	1. Beigeordnete und Ratsmitglied
Bernhard Hammer	2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Roswitha Hassinger	Ratsmitglied
Guido Endres	Ratsmitglied
Dietrich Landua	Ratsmitglied
Claus Bösel	Ratsmitglied
Maria Horter	Ratsmitglied
Beate Bunn-Torner	Ratsmitglied
Carsten Dietz	Ratsmitglied
Sven Horter	Ratsmitglied
Nikolaus Lauterbach	Ratsmitglied
Sabine Kunz	Ratsmitglied

Entschuldigt:

Oliver Pirr	Ratsmitglied
Stefan Pforr	Ratsmitglied
Beate Landua	Ratsmitglied

Für die Verwaltung:

Bernd Neumer	VG-Beigeordneter
Götz Braun	FB-Leiter Finanzen
Karin Reifschläger	Schriftführung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Ortsgemeinde Köngernheim sind mit der Einladung vom 07.12.2016 auf Dienstag, 13.12.2016, 20:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Tag, Zeit und Ort sowie Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben.

Die Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Der Gemeinderat ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Vorsitzende begrüßt alle Teilnehmer der Sitzung.

Die Tagesordnung wird angenommen wie vorgelegt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes gemäß § 30 Abs. 2 GemO
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0030)
2. Ergänzungswahlen zu den Gemeindeausschüssen
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0028)
3. Ausübung des Wahlrecht gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0020)
4. Kindertagesstätte Abenteuerland, hier: Imbissgeld
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0026)
5. Anpassung der Hundesteuersatzung
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0024)
6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015
 - 1.1 Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015
 - 1.2 Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
 - 1.3 Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung der Ortsbürgermeisterin und ihrer Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und dessen Beigeordneten
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0031)
7. Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0027)
8. Bau einer Einfassungsmauer entlang der Trauerhalle
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0029)
9. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Rhein-Selz
Hier: Zustimmung gem. § 67 Abs. 2 GemO
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0023)

10. Dritte Teilfortschreibung des LEP IV
Stellungnahme im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0032)
11. Projekt „Breitbandausbau im Landkreis Mainz-Bingen“;
Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde gemäß § 67 Abs. 5 GemO
(Vorlagen-Nummer: 033/2016/0033)
12. Bauanträge und Bauvoranfragen
13. Trägerbeteiligungen
14. Mitteilungen
15. Anfragen
16. Einwohnerfragestunde

Kopie

Tagesordnung:

1. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes gemäß § 30 Abs. 2 GemO
-

Zu diesem Tagesordnungspunkt bittet die Vorsitzende Herrn Thomas Heier an den Ratstisch.

Die Ortsbürgermeisterin verpflichtet das für die aus dem Gemeinderat ausgeschiedene Annika Stauß nachgerückte Ratsmitglied Thomas Heier namens der Ortsgemeinde Königernheim durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten unter Hinweis insbesondere der Schweigepflicht nach § 20 GemO, der Treuepflicht nach § 21 GemO und dem Grundsatz der freien Mandatsausübung nach § 30 Abs. 1 GemO.

Dem Ratsmitglied wird ein Kommunalbrevier 2014 ausgehändigt.

2. Ergänzungswahlen zu den Gemeindeausschüssen
-

Sachdarstellung der Verwaltung:

Durch die Niederlegung des Ratsmandates von Frau Annika Stauß und den Wegzug von Herrn Florian Eisenbach als Mitglied verschiedener Ausschüsse, ist die Umbesetzung seitens der KLK, denen beide angehörten notwendig. Da sich hieraus jedoch mehrere Umbesetzungen ergeben wird zur Vereinfachung der gesamte Ausschuss neu gewählt.

Für den Ausschuss für Bau, Verkehr, Liegenschaften, Landwirtschaft und Umwelt sowie Haupt- und Finanzausschuss ist jeweils ein neuer Vertreter durch die FWG zu benennen. Hier wurde als Vertreter für zwei Mitglieder des jeweiligen Ausschusses eine Person benannt. Eine Doppeltbenennung ist jedoch nicht möglich.

Die Vorsitzende erklärt, dass für die KLK-Fraktion als Mitglied für den Haupt- und Finanzausschuss Martin Pfennig und als Vertreter Wolfgang Schmidt vorgeschlagen werden. Sie erläutert, dass für den Ausschuss für Bau, Verkehr, Liegenschaften, Landwirtschaft und Umwelt Martin Pfennig als Vertreter von Doris Wolf-Slysz vorgeschlagen werde. Sie führt aus, dass für den Ausschuss für Soziales und Kultur als Mitglied Wolfgang Schmidt vorgeschlagen werde und als Vertreterin Katharina Di Carlo, beide seien Nichtratsmitglieder.

Die Vorsitzende erklärt, dass eine Vorschlagsliste von der FWG-Fraktion eingereicht wurde. Sie erläutert, dass um Änderung gebeten wurde, da die Kombination Rats- und Nichtratsmitglied nicht möglich sei.

Herr Bösel erklärt, dass die Besetzung so wie vorgeschlagen erfolgen solle.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass dies von der Verwaltung nicht umgesetzt werde, es müsse ein weiteres Nichtratsmitglied benannt werden, diese Alternative habe Herr Mader von der VG-Verwaltung aufgezeigt.

Nach eingehender Diskussion über die Notwendigkeit der zusätzlichen Benennung eines Nichtratsmitgliedes seitens der FWG-Fraktion beantragt Frau Kunz, zur Abstimmung zu kommen.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat beschließt die beigefügten Ausschusslisten als gemeinsamen Wahlvorschlag.
2. Der Gemeinderat beschließt die Wahl über die beigefügten Ausschusslisten in offener Abstimmung vorzunehmen (§ 40 Abs. 5 GemO).
3. Der Gemeinderat wählt entsprechend der beigefügten Ausschusslisten die Mitglieder des Ausschuss für Bau, Verkehr, Liegenschaften und Umwelt, Soziales und Kultur sowie des Haupt- und Finanzausschusses.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

3. Ausübung des Wahlrechts gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
-

Sachdarstellung der Verwaltung:

Durch die Neuregelung des Umsatzsteuerrecht in Folge der Anpassung an europäisches Recht tritt an die Stelle des Bezugs zum ertragssteuerrechtlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA) eine wettbewerbsrechtliche Betrachtung.

Konsequenz hieraus ist, das auch die Kommunen künftig unter den Unternehmerbegriff fallen. Die Unternehmereigenschaft schließt grundsätzlich alle Tätigkeiten einer Kommune ein. Die künftigen Umsatzsteuererklärungen sind daher für die gesamten steuerpflichtigen Tätigkeiten / Umsätze einer Kommune abzugeben (bisher nur für den jeweiligen Betrieb gewerblicher Art, z.B. Hallenbad). Die Neufassung des Umsatzsteuerrechts sieht jedoch einige Ausnahmen von der Umsatzsteuerpflicht vor. Daher sind **alle Tätigkeiten** einer Kommune dahingehend zu prüfen ob steuerpflichtige Erträge erzielt werden. In den Haushaltsplänen müssen u.U. bei einer Vielzahl von Produkten zusätzliche Ertrags- und Aufwandsbuchungsstellen eingerichtet werden, um diese Prozesse abzubilden bzw. für die Erstellung der Steuererklärungen notwendigen Strukturen zu schaffen.

Die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise erkennbar ist.

Bsp.: Umsatzsteuerpflicht bei „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ bei Tätigkeiten der Kommune in Konkurrenz zu privaten Anbietern. Hier gibt es keinerlei Definition was unter „größere“ zu verstehen ist; weder als absoluter Betrag noch als Verhältniszahl. Einige dieser Unklarheiten sollen durch ein Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums, das nicht vor Jahresende erwartet wird, erhell werden. Jedoch gehen auch die kommunalen Spitzenverbandes davon aus, das noch über das Ende 2016 hinaus erhebliche Rechtsunsicherheiten bestehen werden, deren Klarstellung jedoch für eine ordnungsgemäße Handhabung der steuerrechtlichen Vorgaben unabdingbar ist.

Daher ist es zwingend erforderlich, von der Wahlmöglichkeit des § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz Gebrauch zu machen und gegenüber den Finanzbehörden zu erklären, das die Neuregelungen des Umsatzsteuerrechts erst ab dem 01.01.2021 angewendet werden.

Die Kommune hat jederzeit die Möglichkeit des Widerrufs. So kann das Wahlrecht auch nach 2016 bis zum 31.12.2020 jederzeit widerrufen werden. Sollte sich also im Laufe der Jahre 2017ff zeigen, das die Anwendung des neuen Rechts vorteilhafter wäre (z.B. aus Gründen des Vorsteuerabzugs), wäre jederzeit ein Wechsel in das neue Recht möglich.

Aus diesen Gründen hat auch der Gemeinde- und Städtebund seinen Mitgliedern empfohlen von dem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Da auch der genaue Wortlaut der Erklärung gegenüber den Finanzbehörden noch nicht feststeht, sind die kommunalen Spitzenverbände derzeit noch in engem Kontakt mit der Finanzverwaltung. Ziel ist die Vorlage eines entsprechenden amtlichen Vordrucks zur Abgabe einheitlicher rechtssicherer Erklärungen der Kommunen gegenüber den Finanzbehörden.

Sollte diese Vorlage bis zum Ablauf der Erklärungsfrist noch nicht vorliegen wird die VG-Verwaltung die Ausübung des Wahlrechts dem Finanzamt bis spätestens 31.12.2016 schriftlich mitteilen.

Die Vorsitzende erklärt, dass der Haupt- und Finanzausschuss über diesen Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung beraten habe. Sie erläutert, dass bis zum Ende des Jahres eine Option gezogen werden müsse, anschließend könne die Gemeinde innerhalb einer bestimmten Frist prüfen, ob sie Umsatzsteuer abführen wolle und vorsteuerabzugsberechtigt werde oder ob alles so bleibe wie bisher. Sie führt aus, dass das neue Recht ab dem 01.01.2021 gelte. Sie weist darauf hin, dass beispielsweise Bestattungsunternehmen Trauerhallen für Trauerfeiern zur Verfügung stellen. Wenn dies eine wirtschaftliche Konkurrenz darstelle, wäre das potenzielle wirtschaftliche Handeln der Kommune umsatzsteuerpflichtig.

Herr Endres erkundigt sich, wie es aussehe, wenn die Vorsteuer dauerhaft höher als die Umsatzsteuer sei.

Herr Braun antwortet, dass dies eine negative Bilanz ergebe und vom Finanzamt geprüft werde. Er gibt Beispiele und weist darauf hin, dass einiges noch nicht geklärt sei, jeder Einzelfall müsse geprüft werden.

Herr Hammer gibt zu bedenken, dass z.B. bei der Vermietung der Halle die Umsatzsteuer die Kosten für den Mieter um 19 % erhöhe. Er weist darauf hin, dass dies eine weitreichende Entscheidung sei und erläutert dies an konkreten Beispielen.

Nach weiterer Beratung ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt, von dem Wahlrecht gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz Gebrauch zu machen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzbehörden fristgerecht abzugeben,

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

4. Kindertagesstätte Abenteuerland, hier: Imbissgeld

Sachdarstellung der Verwaltung:

In der Kindertagesstätte Abenteuerland werden für die Kinder Getränke sowie Nachmittagsimbiss zur Verfügung gestellt. Hierfür wurde bisher ein Elternbeitrag von 5,00 €/Monat erhoben, der die Kosten aber nicht mehr deckt. Im Jahr 2016 werden bei Kosten von ca. 4.700 € Einnahmen von ca. 4.300 € erwartet. Daher soll der Elternbeitrag ab 1.1.2017 auf 7,00 € monatlich (= 0,35 € pro Betreuungstag) angehoben werden.

Die Vorsitzende erklärt, dass darüber im Elternausschuss der Kita beraten wurde. Sie erläutert, dass eingesehen wurde, dass die Anhebung von 5,00 auf 7,00 € monatlich notwendig sei. Sie führt aus, dass ein Schreiben mit Informationen zur Erhöhung des Imbissgeldes an die Eltern geschickt wird.

Es ergeht folgender **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des Imbissgeldes in der Kindertagesstätte Abenteuerland von 5,00 € auf 7,00 € ab 1.1.2017.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

5. Anpassung der Hundesteuersatzung

Sachdarstellung der Verwaltung:

Im Rahmen der Fusion, zwischen der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und der Verbandsgemeinde Guntersblum, wurde die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer auch auf Ihre Aktualität geprüft. Da die Satzung nicht mehr den Empfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz entspricht, wird diese an das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz angepasst. Das Satzungsmuster wurde als Anlage 1 beigelegt. Es handelt sich hauptsächlich um redaktionelle Änderungen.

Optional könnte bei § 5 Steuersatz noch folgender Absatz hinzugefügt werden:

(5) Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z. B. tierärztliches Gutachten) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:

- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro

- Mastiff
- Mastino Napoletano
- Tosa Inu

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 4 erfassten Hunden.

Anmerkung:

Laut Hundesteuer-Umfrage des Deutschen Städtetages lag der durchschnittliche Regelsatz bereits im Jahr 2010 für den Ersthund bei 45,78 €, für den Zweithund bei 71,88 € und für den Dritthund bei 88,54 €. Der durchschnittliche Regelsatz für gefährliche Hunde lag für den Ersthund bei 236 €, für den Zweithund bei 392 € und für den Dritthund bei 412 €.

Eine Übersicht über die aktuellen Hundesteuersätze sowie über die Anzahl der steuerpflichtigen Hunde in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz wurde als Anlage 2 beigefügt.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass am heutigen Tag nicht über die Erhöhung von Hundesteuersätzen zu beraten sei, dies werde über die Haushaltssatzung geregelt. Sie erläutert, dass eine Anpassung erst im vergangenen Jahr erfolgt sei, Köngernheim liege im oberen Feld, deshalb gebe es in nächster Zeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Es ergeht folgender **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Anpassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015
 - 1.1 Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015
 - 1.2 Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
 - 1.3 Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung der Ortsbürgermeisterin und ihrer Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und dessen Beigeordneten

Zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt die Vorsitzende Herrn Bösel als ältestem Ratsmitglied das Wort.

Herr Bösel übernimmt den Vorsitz, Frau Hoff, die Beigeordneten und Herr Neumer rücken vom Beratungstisch ab.

1.1 Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß §108 GemO ist für den Schluss des Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft. Bei den Prüfungshandlungen waren Mitarbeiter des Fachbereiches Finanzen der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz anwesend. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Jahresabschluss liegt dieser Beschlussvorlage bei, weitere Auskünfte werden in der Sitzung erteilt.

Herr Bösel informiert, dass am 23.11.2016 der Rechnungsprüfungsausschuss in den Räumen der VG Rhein-Selz getagt habe. Er bittet Herrn Lauterbach, den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu Wort.

Herr Lauterbach erklärt, dass das Protokoll der Rechnungsprüfung erst am heutigen Abend vorliege. Er führt aus, dass Herr Braun als Sachbearbeiter der VG den Jahresbericht erläutert habe, insbesondere die Abweichungen von den Festsetzungen des Haushaltsplanes 2015. Er erklärt, dass die aufgetretenen Fragen von Herrn Braun erläutert werden konnten. Er bittet Herrn Braun, Erläuterungen zum Portfolio-Geld vorzutragen.

Herr Braun erklärt, dass dies zweckgebundene Einnahmen seien, es solle für die Kinder verwendet werden, die in der Kita seien. Er erläutert ausführlich den Grund für die Neuregelung.

Herr Lauterbach weist darauf hin, dass auf die Belegprüfung im einzelnen verzichtet wurde aufgrund der Darstellung in den elektronischen Medien.

1.2 Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses

Herr Bösel stellt fest, dass es zu diesem Punkt keine Wortmeldungen gibt und bittet um Zustimmung zu folgendem **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

Herr Lauterbach trägt das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2015 vor.

Das Rechnungsergebnis wird wie folgt festgestellt:

- a) Der Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung beläuft sich auf 26.871,88 €.
- b) In der Finanzrechnung wird ein Finanzmittelüberschuss von 164.160,15 € ausgewiesen.
- c) Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag am 31.12.2015 insgesamt 4.113.490,64 €.

1.3 Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung der Ortsbürgermeisterin und ihrer Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und dessen Beigeordneten

Herr Bösel bittet um Zustimmung zu folgendem **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 114 Abs. 1 GemO der Ortsbürgermeisterin und ihren Beigeordneten sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und seinen Beigeordneten die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

Herr Bösel gibt den Vorsitz zurück an Frau Hoff.

7. Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO
-

Sachdarstellung der Verwaltung:

Gem. § 94 Abs. 3 GemO sind Einwerbungen, Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen von / an Dritte nur zur Erfüllung von freien Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung nach § 2 Abs. 1 GemO zulässig.

Ausnahmen hiervon sind:

- Aufgaben im Rahmen der Eingriffsverwaltung
- Bei bösem Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben.

Bei der Auswahl der Sponsoringpartner ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Einwerbung und Entgegennahme von Angeboten einer Zuwendung dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Beigeordneten vorgenommen werden. Das Angebot einer Zuwendung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung eines Angebotes einer Zuwendung entscheidet der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss. Dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Hierzu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

Diese Entscheidung ist nach § 93 Abs. 3 GemO in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Hat ein Zuwendungsgeber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten, kann die Annahme dieser Zuwendung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. Im Zweifel ist aber anzuraten, auf die Annahme einer solchen Spende eher zu verzichten.

Zuwendungen eines Zuwendungsgebers die im Haushaltsjahr 100,00 € in der Summe nicht überschreiten unterliegen nicht den Verfahrensbestimmungen nach § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO.

Die Vorsitzende bittet um eine Ergänzung der Beschlussvorlage. Sie erklärt, dass Fa. Boimann 100,00 € zweckgebunden für den Friedhof gespendet habe.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme nachfolgender angebotener Zuwendungen zu:

Zuwendungsgeber	Höhe der Zuwendung/€uro	Zuwendungszweck
Weingut Mahn, 55278 Königernheim	419,84	Spende von 2 Sitzbänken (Beschluss über 352,00 € bereits am 15.02.2016 gefasst, Höhe der ge- samten Spende jedoch 419,84 €)
Walter Schweitzer, 55278 Dalheim	250,00	Spende für Friedhof
Fa. Boimann	100,00	Spende für Friedhof

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

8. Bau einer Einfassungsmauer entlang der Trauerhalle
-

Sachdarstellung der Verwaltung:

Im Zuge des Neubaus der Trauerhalle am Friedhof wurde, das angrenzende Gelände, partiell gerodet und neu modelliert. Hieraus ergibt sich ein Höhenunterschied zum angrenzenden Feld.



Um die bestehende Böschung zu sichern und den Pflegeaufwand des Grünstreifens zu vereinfachen soll eine Einfassungsmauer aus L-Steinen errichtet werden. Die Kosten für die Mauer werden auf ca. 6.500 € geschätzt.

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung und müssen im HH 2017 berücksichtigt werden.

Die Vorsitzende erklärt, dass mittlerweile Mutterboden aufgetragen wurde.

Herr Bösel erkundigt sich, wie groß der Mauerabstand von der Grenze sein werde.

Die Vorsitzende antwortet, dass dies fachgerecht ausgeführt werde. Sie weist darauf hin, dass damit auch Diskussionen mit den Feldnachbarn unterbunden werden.

Nach weiterer Beratung ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt den Bau einer Einfassungsmauer entlang der Trauerhalle.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

9. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Rhein-Selz
Hier: Zustimmung gem. § 67 Abs. 2 GemO
-

Sachdarstellung der Verwaltung:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 gem. § 5 BauGB die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Rhein-Selz beschlossen. Die 2. Änderung umfasst die:

- Änderung einer 0,19 ha großen Fläche von Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr zu gemischte Baufläche am östlichen Ortsrand von Dolgesheim

- Verlegung einer 1,1 ha großen Wohnbaufläche vom östlichen Ortsrand an den südlichen Ortsrand von Hillesheim, sowie die Darstellung einer gemischten Baufläche am südlichen Ortsrand
- Verlegung einer 1,2 ha großen Wohnbaufläche vom südwestlichen Ortsrand an den nordöstlichen Ortsrand in Weinolsheim

Die Zustimmung der verbandsangehörigen Ortsgemeinden und der Städte Nierstein und Oppenheim gem. § 67 GemO ist einzuholen, da gem. § 203 Abs. 2 BauGB durch Landesgesetz die Aufstellung des Flächennutzungsplanes an die Verbandsgemeinde übertragen wurde.

Im § 67 Abs. 2, Satz 3 ist Folgendes geregelt:

„Den Verbandsgemeinden wird gem. § 203 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanung übertragen. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als 2/3 der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen.“

Kommt eine Zustimmung nach Satz 3 nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Der Vorlage liegen Pläne zu den Einzeländerungen gemischte Baufläche in Dolgesheim (2.Ä 04/01, 0,19 ha), Wohnbaufläche und gemischte Baufläche in Hillesheim (2.Ä 10/03, 0,67 ha und 2. Ä 10/05, 1,0 ha) und Wohnbaufläche in Weinolsheim (2.Ä 19/01, 1,20 ha) bei.

Es ergeht folgender **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, Teiländerungen Dolgesheim, Hillesheim und Weinolsheim gem. dem Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Rhein-Selz vom 05.10.2016.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

10. Dritte Teilfortschreibung des LEP IV
Stellungnahme im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens
-

Begründung:

Bei der vorliegenden dritten Fortschreibung des im November 2008 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms IV wird die Windenergienutzung künftig auch ausgeschlossen sein in:

- den Kernzonen der Naturparke;
- dem gesamten Naturpark Pfälzer Wald;
- denjenigen Natura 2000-Gebieten, für die die staatlichen Vogelschutzwarte und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt haben;
- Wasserschutzgebieten der Zone 1;
- dem Rahmenbereich der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes;
- den landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 1 und 2;
- Gebieten mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand

Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz betrifft diese Änderungen nur insoweit, dass es entlang des Rheins zwischen Oppenheim und Guntersblum ein Natura 2000 Gebiet gibt und ebenfalls entlang des Rheins eine landesweit bedeutsame Kulturlandschaft der Bewertungsstufe 3 existiert, in welcher der Regionalplan nach den neuen gesetzlichen Regelungen die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen könnte. Da in der zur VG Rhein-Selz gehörigen Ebene entlang des Rheins aufgrund der vergleichsweise geringen Windhöflichkeit die Errichtung von Windenergieanlagen ohnehin nicht angestrebt wird, ergeben sich für das Verbandsgemeindegebiet keine relevanten Auswirkungen durch die oben genannten Einschränkungen.

Darüber hinaus wird der bisherige Grundsatz wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund, d.h. mindestens 3 Anlagen errichtet werden sollten, zu einem rechtsverbindlichen Ziel aufgestuft. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund der Effektivität und Rentabilität von Windenergiestandorten zu begrüßen. Innerhalb der Verbandsgemeinde wurde ohnehin nicht beabsichtigt einzelne Windenergieanlagen als Solitäre zu errichten.

Des Weiteren wird ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern festgelegt werden. Auch dies ist im Sinne eines ausreichenden Schutzes von Anwohnern zu begrüßen. Als Richtwert für den Abstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten wurde bereits nach der bisherigen Regelung eine Distanz von rund 1.000 Metern angewendet.

Die Offenlage der dritten Teilfortschreibung des LEP IV findet bis einschließlich 04. Januar 2017 statt. Die vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung gesetzte Frist zur Abgabe einer Stellungnahme läuft bis zum 19.01.2017. Die Verbandsgemeinde benötigt die Stellungnahmen der Ortsgemeinden und der Städte Nierstein und Oppenheim bis spätestens 16.01.2017, um sich innerhalb der gesetzten Frist zur dritten Teilfortschreibung des LEP IV zu äußern.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass sie von diesem Tagesordnungspunkt erst mit der Einladung zur Sitzung in Kenntnis gesetzt wurde. Sie erläutert, dass Königernheim zwar nur peripher betroffen sei, aber die Gemeinden sollten zur Beratung solcher weitreichender Änderungen mehr Zeit haben. Sie führt aus, dass sie dies bei der VG-Verwaltung angemahnt habe, man habe ihr versichert, dass eine Fristverlängerung beantragt wurde.

Die Vorsitzende erklärt, dass relevant sei, dass solitäre Windräder nicht mehr erlaubt seien, weiter sei die Reduzierung der Abstände von Windrädern zur Wohnbebauung von 800 m nun wieder auf 1000 m erweitert worden, bei 200 m hohen Anlagen auf 1.100 m.

Herr Endres weist darauf hin, dass mögliche Auswirkungen der Anlagen beispielsweise auf die Tierwelt gar nicht erwähnt würden.

Die Vorsitzende erklärt, dass die betroffenen Gemeinden ihre Stellungnahmen abzugeben hätten, dies sei nicht Gegenstand der heutigen Beratung.

Nach weiterer Beratung ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat nimmt die dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms zur Kenntnis und hat keine Bedenken gegen die vorliegenden Änderungen, welche die Errichtung von Windenergieanlagen betreffen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

11. Projekt „Breitbandausbau im Landkreis Mainz-Bingen“;
Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde gemäß § 67 Abs. 5 GemO
-

A. Sachdarstellung der VG-Verwaltung:

1. Im gesamten Landkreis Mainz-Bingen soll eine flächendeckende Breitbandversorgung bis zu 100 MB hergestellt werden. Die Umsetzung der dafür erforderlichen Maßnahmen ist mit hohen Kosten verbunden, die nur mit Fördermitteln erreicht werden kann. Antragsberechtigt ist nach den Vorgaben des Landes nur der Landkreis Mainz-Bingen, der aber derzeit nicht Aufgabenträger der Aufgabe „Breitbandausbau“ ist. Aufgabenträger sind die Ortsgemeinden bzw. Städte im Landkreis.
2. Die Kreisverwaltung hat deshalb am 01.12.2016 die VG Rhein-Selz gebeten, Beschlüsse herbeizuführen, mit dem Ziel, die Aufgabe „Breitbandausbau“ gemäß den Bestimmungen der GemO von den Ortsgemeinden/Städten auf die VG und von der VG auf die Kreisverwaltung zu übertragen.
3. Die Antragsfrist für die Bundesmittel endet am 28.02.2017. Der Kreistag Mainz-Bingen wird sich in seiner Sitzung am 17.02., der VGR Rhein-Selz am 08.02.2017 mit der Angelegenheit befassen. Bis Ende Januar 2017 müssen deshalb die Ortsgemeinde-/Stadträte beraten und beschlossen haben.
4. Lehnt ein Ortsgemeinderat/Stadtrat die Aufgabenübertragung ab, werden die geplanten Maßnahmen im betreffenden Gemeinde-/Stadtgebiet nicht durchgeführt. Benachteiligt wären z.B. Aussiedlerhöfe, die zur Abwicklung ihres Tagesgeschäftes immer mehr auf schnelle Internetverbindungen angewiesen sind.
5. Die beigefügte Karte macht deutlich, dass es in den Gemeinden der VG Rhein-Selz nur noch wenige, sog. unterversorgte Gebiete (= weniger als 30 MB) gibt. Dabei handelt es vorwiegend um Aussiedlerhöfe oder beispielsweise den Guntersblumer Ortsteil Rhein.
6. Aufgrund dieses guten Ausbaustandes ist nach Auskunft der KV nicht zu erwarten, dass die Gemeindestraßen wieder großflächig aufgerissen werden müssen. Die vom EWR in den Gemeinden verlegten Glasfaserkabel genügen den Anforderungen.

7. Die Hochgeschwindigkeit von 100 MB kann nur durch den Ausbau der NGA-Technologie erreicht werden. Hierbei muss in den Schaltkästen eine leistungsfähigere Technologie installiert werden.
8. Den Ortsgemeinden/Städten der VG Rhein-Selz werden nach heutigem Stand für die geplanten Maßnahmen in ihrem Gemeindegebiet keine Kosten entstehen. Sollten nach Abzug der Fördermittel und der Mittel des Landkreises Mainz-Bingen noch ungedeckte Kosten auszugleichen sein, werden diese – vorbehaltlich der Zustimmung des VGR – von der Verbandsgemeinde Rhein-Selz getragen.

B. Sachdarstellung der Kreisverwaltung:

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets, z. B. bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung und Werterhaltung von Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung des ländlichen Raumes mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist. Der technologische Fortschritt geht unaufhaltsam weiter. Bis heute zeigt sich dies sowohl in Untersuchungen zu Prozessorleistungen oder Zugangsbandbreiten, als auch im Wachstum des Datenverkehrs und der Leistungsfähigkeit von Verbrauchergeräten. Bereits heutige Anwendungen nutzen die bestehenden Bandbreiten von Internetverbindungen aus. Das sich ändernde Nutzerverhalten und der Einzug von leistungsfähigerer Technologie in den Alltag werden zukünftig deutlich höhere Bandbreiten erfordern.

Im Kreisgebiet haben etwa 4 Prozent der Haushalte (ca. 3.700) eine Grundversorgung von weniger als 30 Mbit/s und sind somit als weiße Flecken der Hochgeschwindigkeits-Breitbandversorgung (NGA-Netz) zu betrachten. Um den Ausbau einer leistungsfähigen NGA-Versorgung voranzutreiben, hat die Bundesregierung in der Digitalen Agenda für Deutschland das Ziel einer flächendeckenden Verfügbarkeit breitbandiger Netze mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s bis zum Jahr 2018 definiert.

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Mainz-Bingen für das Gebiet des Landkreises die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Kreisgebietes mit breitbandigem Internet zum Ziel haben soll. Hierbei sollen nach Abschluss der Maßnahme in nahezu allen Haushalten im Planungsgebiet zuverlässig Bandbreiten von bis 50 Mbit/s, evtl. mit Vectoring bis zu 100 MBit/s, im Download gewährleistet werden.

Um ein kreisweites Projekt durchführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Projektgebietes, möglichst in der Größe eines Landkreises, erforderlich.

Für einen landkreisweit gebündelten Breitbandausbau müsste in einem ersten Schritt die Kompetenz zum Breitbandausbau bzw. zur Förderung des Breitbandausbaus von den Ortsgemeinden auf die jeweilige Verbandsgemeinde übertragen werden.

Nach § 2 Abs. 1 GemO ist die Breitbandversorgung eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Ortsgemeinde. Gemäß § 67 Abs. 5 können Ortsgemeinden Selbstverwaltungsangelegenheiten den Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

Sollten nicht alle Ortsgemeinden einer Übertragung der Aufgabe nach § 67 Abs. 5 zustimmen, ist es sinnvoll, dass die Verbandsgemeinde eine Aufgabenübernahme nach § 67 Abs. 4 beschließt, um die Finanzierung des Projektes durch evtl. entgangene Fördergelder bei nicht vollständigem Ausbau des Kreises nicht zu gefährden. Aus diesem Grund wird auch den Ortsgemeinden empfohlen, beide Beschlüsse zu fassen.

Danach würden die Verbandsgemeinden, die Städte Bingen und Ingelheim sowie die Gemeinde Budenheim den Landkreis Mainz-Bingen mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem sachlich begrenzten Aufgabenteil „Ertüchtigung des Breitbandnetzes im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz“ (NGA-Netz) beauftragen. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Breitbandausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen von Förderanträgen.

In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sollen die Verbandsgemeinden dazu verpflichtet werden, dem Landkreis die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligungen von EU, Bund und Land sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten zu erstatten. Nach derzeitiger Sachlage kann für das Ausbauprojekt mit einem kombinierten Bundes- und Landeszuschuss in Höhe von insgesamt 90 % gerechnet werden. Seitens des Landes werden Fördermittel von bis zu 7 Millionen Euro in Aussicht gestellt. Die Bundesförderung kann bis zu 10 Millionen Euro betragen (jeweils Höchstfördersummen, Fördersatz Land 40 %, Fördersatz Bund 50 %).

Seitens der Verbandsgemeinde Rhein-Selz ist beabsichtigt, von den am Ausbauprojekt beteiligten Ortsgemeinden eine Sonderumlage gemäß § 26 Abs. 2 des Landesfinanzausgleichsgesetz in Höhe des nach Abzug der Zuschüsse verbleibenden Eigenanteils für die auf das Gebiet der jeweiligen Ortsgemeinde anfallenden Kosten **nach einem noch festzulegenden Schlüssel** zu erheben, sofern keine freiwilligen Vereinbarungen getroffen werden können.

Von der geplanten Ausbaustrategie profitieren nicht nur schlecht versorgte Ortsgemeinden; auch nach heutigem Stand vermeintlich gut versorgte oder kürzlich ausgebaute Gemeinden können von dem durchzuführenden flächendeckenden Ausbau auf einheitliche NGA-Standards leistungsfähigere Telekommunikationsnetze erwarten.

C. Auszug aus § 67 GemO

(4) Die Verbandsgemeinde kann weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen, soweit deren gemeinsame Erfüllung im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Die Übernahme setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zustimmen und in den zustimmenden Ortsgemeinden die Mehrzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnt.

(5) Einzelne Ortsgemeinden können der Verbandsgemeinde mit deren Zustimmung weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

D. Erläuterung zu NGA-Netz (Quelle: Wikipedia)

Next Generation Network (NGN), auch Next Generation Access Network (NGA-Netz), bezeichnet in der Telekommunikation die Netzwerktechnologie, welche traditionelle leitungsvermittelnde Telekommunikationsnetze wie Telefonnetze, Kabelfernsehnetze, Mobilfunknetze usw. durch eine einheitliche paketvermittelnde Netzinfrastruktur und -architektur ersetzt und zu den älteren Telekommunikationsnetzen kompatibel ist. Die Bezeichnung NGN/NGA wird auch (stark vereinfachend) als Schlagwort für die derzeit erfolgende Umstellung der bestehenden Telekommunikationsnetze auf Internet-Protokoll-Technologie (IP) benutzt, da das Internetprotokoll die vorherrschende Wahl zur Implementierung von paketvermittelnden Netzen ist.

Der Vorteil ist die Konvergenz. Dabei ist eines der wesentlichen Merkmale von NGN, dass unterschiedliche Netzfunktionen wie Transport, Dienst und die Kontrollfunktion (z. B. Signalisierung) auf unterschiedlichen (logischen) Netzebenen realisiert werden.

Die Vorsitzende erklärt, dass diese Maßnahme grundsätzlich zu begrüßen sei, gehe man jedoch ins Detail für Königernheim, habe man ein großes Problem. Sie erläutert, dass Deutschland auf Platz 17 stehe bezüglich der Breitbandversorgung. Für die Zukunft sei eine gute Breitbandversorgung ein wichtiger Infrastrukturbaukasten. Die Vorsitzende verliest eine Stellungnahme der Ortsgemeinde Königernheim zu diesem Thema.

Diese liegt dem Protokoll als Anlage bei.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass es gar keine andere Option gebe, als zuzustimmen. Sie erläutert, dass die Gemeinde keine Glasfaserleitungen legen lassen dürfe, da dies keine Pflichtaufgabe und zu teuer sei.

Frau Bunn-Torner bekräftigt, dass der Gemeinde keine andere Option bleibe als zuzustimmen. Sie begrüßt, dass sich die Vorsitzende so intensiv mit dem Thema befasst und erkannt habe, dass Grundlagen vorausgesetzt würden, die in Königernheim nicht vorhanden seien und deshalb nachverhandelt werden müsse.

Die Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Stauß und Herrn Hoff, die unterstützend tätig gewesen seien und sich mit der Thematik gut auskennen.

Herr Bösel bemerkt, dass es wohl ein Geldproblem sei, eine Glasfaserleitung einhergehend mit der unterirdischen Stromversorgung in der Verbindung von Telekom und EWR müsse doch realisierbar sein.

Die Vorsitzende erklärt dazu, dass bei der Baumaßnahme zur Straßenbeleuchtung ein Leerrohr gelegt wurde. Das Problem sei, dass die sogenannte letzte Meile aus Kupfer sei und dadurch der Transfer nicht so gut. Sie bittet Herrn Hoff um eine genaue Erklärung.

Herr Braun verlässt die Sitzung.

Herr Hoff gibt detaillierte Erläuterungen zu diesem Thema.

Nach weiterer Beratung ergeht folgender **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, die Breitbandinfrastruktur im Kreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz (NGA-Netz) zu ertüchtigen und überträgt diese Aufgabe nach § 67 Abs. 5 GemO der Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit deren Zustimmung.
2. Sollten nicht alle Ortsgemeinden eine Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde nach § 67 Abs. 5 beschließen, stimmt der Gemeinderat einer Übernahme der Aufgabe „Breitbandversorgung“ durch die Verbandsgemeinde Rhein-Selz nach § 67 Abs. 4 GemO zu.
3. Der Gemeinderat erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des NGA-Ausbaus in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und den großen kreisangehörigen Städten, der verbandsfreien Gemeinde und den Verbandsgemeinden im Landkreis geregelt werden.

Ergänzend soll für Königernheim nachverhandelt werden und eine Planung erfolgen, die auf den vorhandenen Tatsachen aufbaut.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

12. Bauanträge und Bauvoranfragen

keine

13. Trägerbeteiligungen

keine

14. Mitteilungen

Die Vorsitzende informiert zu folgenden Themen:

- **Bauantrag für Sickingenhalle** eingereicht
Die Vorsitzende erklärt, dass ein Gerüst aufgebaut wurde, heute morgen habe eine Untersuchung der Auflager stattgefunden, das Ergebnis sei noch nicht vorliegend. Sie erläutert, dass eine Verschraubung des Gebälks geplant sei, anschließend werde ein neues Dach mit ca. 9 verdunkelbaren Fenstern aufgesetzt. Sie führt aus, dass über eine preisgünstigere Ersatzbeleuchtung mit LEDs noch beraten werden müsse.

- **Barrierefreier Ausbau der Haltestellen bis 2022**
Die Vorsitzende teilt mit, dass sie ein Schreiben zu diesem Thema erhalten habe. Sie erläutert, dass Fördermittel in Aussicht gestellt werden und führt aus, dass das Thema auf die Tagesordnung der Bürgermeisterbesprechung am 17.01.2017 komme.

- **Zustand L432**
Die Vorsitzende teilt mit, dass in der Zeitung veröffentlicht wurde, dass sich Frau Anklam-Trapp über den Zustand der L432 beim LBM beschwert habe. Weiter habe sie ein Schreiben an Minister Wissing geschickt, die L425 Köngernheim-Selzen betreffend in Kontext mit dem Ausbau der B 9 Nierstein-Oppenheim. Die Vorsitzende weist auf die zu erwartende Verkehrsbelastung während der Bauphase für Köngernheim, Selzen und Harxheim hin.

- **Termin Planungsbüro WSW mit SGD Süd stattgefunden**
hinsichtlich der Entwässerungsvarianten für das geplante Neubaugebiet.
Die Vorsitzende teilt mit, dass am 18.01.2017 ein Vorbesprechungstermin mit der Verwaltung, den Beigeordneten und dem WSW stattfinden werde.

- **Bestuhlungsplan Sickingenhalle** eingereicht
Die Vorsitzende teilt mit, dass Frau Wolf-Slysz alle Pläne erarbeitet habe.

15. Anfragen

Herr Bösel erkundigt sich nach dem Standort der von der FWG gestifteten Bank. Er erläutert, dass die FWG bereit sei, die Bank zu streichen.

Die Vorsitzende antwortet, dass die Bank eingelagert sei. Sie schlägt vor abzuwarten, bis die Fläche am Friedhof begrünt sei, dann könne man einen Platz suchen.

Herr Bösel äußert, dass die Teerdecke in der Kirchgasse von den Gemeindearbeitern geschlossen wurde. Er weist darauf hin, dass auch noch ein Loch vor dem Reilchen sei und erkundigt sich, warum das nicht geschlossen wurde.

Die Vorsitzende antwortet, dass sie einen Termin mit dem EWR hatte, um zu klären, ob dies vom EWR zu beheben sei. Sie erläutert, dass das EWR das Loch in der Maßnahme zumachen wolle.

Herr Bösel weist darauf hin, dass Gefahr im Verzug sei, im Schadensfall hafte die Gemeinde.

Die Vorsitzende antwortet, dass sie zunächst den Termin mit dem EWR abwarten wollte. Sie erläutert, dass von der Gemeinde Kaltbitumen gekauft wurde, um in Zukunft Löcher selbst schließen zu können, dies sei allerdings keine dauerhafte Lösung.

16. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt seitens der Einwohner.

Die Vorsitzende bedankt sich bei allen für die Zusammenarbeit und wünscht ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende zu TOP 6

Die Schriftführerin

Jutta Hoff
Ortsbürgermeisterin

Claus Bösel

Karin Reifschläger

Kopie